



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Wirtschaftspläne der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2019 und der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu 2019

I.

Aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO – wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu

Feststellung des Wirtschaftsplanes der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu für das Wirtschaftsjahr 2 0 1 9 (vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 2 EigBG in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), der §§ 1 bis 4 EigBVO vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) i. V. mit den §§ 81, 87, 89 und 96 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird

im Erfolgsplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf und auf einen Jahresverlust von	6.492.700 € 293.000 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und	

Ausgaben auf je

6.306.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der für die Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Wirtschaftsjahr 2019 auf

2.220.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für die Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2019 auf

3.000.000 €

festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

Leutkirch im Allgäu, 18.03.2019

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu für das Wirtschaftsjahr 2 0 1 9 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 2 EigBG in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), der §§ 1 bis 4 EigBVO vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) i. V. mit den §§ 81, 87, 89 und 96 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird

im Erfolgsplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf und auf einen Jahresgewinn von	3.011.200 € 87.400 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	5.373.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Wirtschaftsjahr 2019 auf

745.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2019 auf

1.975.000 €

festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

4.500.000 €

festgesetzt.

Leutkirch im Allgäu, 18.03.2019

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

II.

Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 2 GemO und § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 4 GemO, den Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 89 Abs. 2 GemO und nach § 12 EigBG erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde für die Eigenbetriebe am 01.07.2019 erteilt.

III.

Die Wirtschaftspläne der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2019 und der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu 2019 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 15.07.2019 – 23.07.2019 im Verwaltungsgebäude Gänsbühl 1 (Kämmerei), Zimmer 2, öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Wirtschaftspläne der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2019 und der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu 2019 wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 10.07.2019

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister